



Wir hernachbenante Ma-
ria Porbinian des Heil. Röm.
Reichs Graff von Saurau / Grenherr auff
Ligitz / Kreimbs / Fridstain / und Ober-Stainach / Herz-
deren Herrschaften Wolckenstein / Schledming / Klein-
selet / Schwamberg / Raack / und Krembstöten / der Röm.
Kaysrl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Wirklich
Beheimber Rath / Cammerer Obrist / und Unter-Land-
Marschall in Steyer / wie auch Landshauptmann in
Crain. Franz Antoni Henfrid des Heil. Röm. Reichs
Graff von Thurn / und Vallassina, Grenherr auff Kreuz-
Herr auff Bleyburg / Rattmanstorff / Pocken- und Blau-
ckenstein / Obrist-Erb-Landt-Hofmeister in Crain / und
der Windischen March auch Obrist-Erb-Landt-Marschall
der Fürstlichen Graffschaft Görz / der Röm. Kays. Maj.
wirklicher Beheimber Rath / Cammerer / und Landts-
Buedomb in Crain. Und H. Siner Böbl. Landschafft
dieses Fürstogthums allda Præsident, und Berordente.
Fügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen Gültens eigenthumben / oder deren
selben Sas. Pfand- und Vtandt. Inhabern / Verwaltern / Pflegern / wie auch den
von Städt- und Märkten / nebst Erbieltung Unserer Freund- und guttwilligen
Dienst / und Gruses / eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen. Was massen
Ihro Röm. Kays. und Königl. Cathol. Maj. Unser Allergnädigster Herr / und Erb-
Landts- Fürst mittels herein erlassener Allergnädigster Resolution de dato Wienn
den 25ten und intimat Grätz den 28ten Septembris jüngsthin / denen Böbl.
Landt-Ständen dieses Fürstogthums allda / Allergnädigst haben erlöndern lassen
welcher gestalten Allerhöchst- gedacht Seine Kaysrl. Majest. 2c. 2c. Wegen bey
denen im Röm. Reich / und Italien stehenden Regimentern / theils durch Krank-
heiten / und theils durch die Kriegs-Operationen selbst / sich äusserenden Abgang der
Mannschafft / bey denen gesambten teutschen Erb-Landen für das nächst- eintret-
ten

tende 1735te Jahr/über die schon vorhin Allergnädigst angebehrte 6000. Recrou-
ten/ annoch auff andere 19000. Mann/ folglich in allen auff 25000. Mann anzu-
tragen sich bemüffiget befinden/ von welchen der auff dises Landt kommende An-
theil sich auff 904. Köpff erstrecken wurde: Nun so haben zwar die unter den 11.
Octobris jüngsthin versamlet geweste Geist- und Weltliche Löbl. Landt. Stände
daß sonst in dergleichen unglücklich- und höchst-gefährlichen Umständen All-
gewöhnliche *Quantum* mit 723. Mann / jedoch mit Abzug des auff gegenwärti-
ges Jahr mit 181. Mann beschenehen Nachtrags/ und also für das künftige 1735-
Jahr noch 542. Mann zu stellen sich erkläret / dahingegen in der den 29. Novem-
bris darauff gehaltenen Landt. Tags. Versammlung dises Werck an eine Löbl.
Conferenz mit der Vollmacht gegeben / daß von besagter Löbl. Conferen^z in dem
Jahl Seine Kayserl. Majest. sich mit dem vorhin Allergehorsambst bewilligten
Quantum nicht Allergnädigst begnügen solten / eine grössere Anzahl Recrou^{ten} / zu
doch ohne Überschreitung deren in disen Landt. Tag würcklich außgemachten Er-
zeugung. Mittel / verwilliget werden könne; Sintemahlen dann auff zuvorgel-
dachte erklärang von 11. October die Kayserliche Allergnädigste Resolution einge-
lossen ist/ womit Seine Kayserl. Majest. denen getreuesten Ständen dises Ihres
Erb. Hertzogthums. Crain Allergnädigst haben zu vernemen gegeben / daß
Allerböchst gedacht dieselbe bey gegenwärtigen vor Augen schwebenden so miß-
lichen *Conjuncturen* von dem Allergnädigst. Postulierten völligen *Quantum* deren 904.
Mann / auff keine Weis abzuweichen gedencken; als hat man bey denen unter
den 15. und 22. dis Monats in Krafft des ergangenen Landt. Tags. Schluß zu
dem Ende angestellten Conferenzen alle Umstände wohl überlegt / und in Erwei-
gung deren disfähigen so grossen Kriegs. Erfordernussen Seiner Röm. Kayserl.
Majest. das Allergnädigst Postulirte völlige *Quantum* deren 904. Mann / so ge-
stalten Allergehorsambst zu bewilligen sich entschlossen / daß von denen Gültens
Possessorn derzeit zu dessen einiger Erleichterung nicht mehr / als 723. Mann in
dem nachgesetzten Termin, und nach Außweis der am Ende dits beygeruckten Re-
partition, würcklich gestellet / die übrige 181. Mann aber zum Theil durch nach-
drucksame Reperierung deren ausser Landts geslichteten / oder slichtig werden
den Erbholden/ derowegen dann Ihro Kayserl. Majest. eine ausführliche Vor-
stellung gesetzt / und ein absonderliches Patent in Land außgeförtiget worden/
zum Theil aber durch künftighin anstellende Werbungen im Land außgebracht
werden sollen / in gänzlicher Zuversicht die Grundherrschaften und Obrigkeiten
werden jetztgedacht absonderlichen Patent gemäß dergestalt umbständlich / zu
langich/ und förderamb die zu berichten abgeforderte/ zu wissen nöthige engentliche
Beschaffenheit an die Hand geben/ womit derzeit eine mörckliche Anzahl solcher
Flüchtlingen zur Hand / und sonderlich von gesambter Landschaft zur Stöl-
lung als Recrou^{ten} gebracht / in das künftige aber dises flüchten ausser Landts
so vill möglich gehindert werden möge. Woraus dann ihnen Grundherrschaften
und Obrigkeiten vor jetho der Vortheil zuwachset / daß jeder Insonderheit wenig-
gere Recrou^{ten} Anzahl zu stollen hat / als sonst zu Auffbringung des Allergnä-
digst Postulierten bey gegenwärtigen Umständen nicht wohl zu depressiren gewes-
senen ganzen *Quantum* hätte angeschlagen werden müssen / auff das künftige aber
solle daraus erfolgen/ daß jeder Grund Herr umb so weniger einen Mangel an seinen
Erb. Holden zu verspühren habe / und gleichwie in dem vor einjährigen Patent
schon verschiedene höchst. nothwändige / von denen Gültens. Possessorn bey Stel-
lung ihrer Recrou^{ten} zu beobachten habende *Puncta* seynd eingeführet worden/ also
werden solche hiemit abermahl zu jedermanns Wissen widerhollet / und nachfol-
gender Massen zu genauer Nachlebung vorgeschriben.

Erstens wirdet jede Herrschaft / oder Grund-Obrigkeit in allwegen von 34. Hufen / wie solche in einer Löbl. Laa. Gültbuch begriffen / einem zum Gesamten / und Waffen tauglichen / jedoch Krafft zu mehrmalen herein intimierten Kayf. Allergnädigsten Resolutionen / so beschaffenen Mann / der kein National-Franzose / und mit keinen alten Leibs-Schaden / und Gebrechen / oder mit einer offenbaren Unerlichkeit behaftet ist / stellen / jene aber / die weniger als 34. Hufen besitzen / concurrenter mit andern / dem an Ende dieses Patents gesetzten Entschluß gemäß / den Mann herbeschaffen sollen. Ingleichen / und fürs andertheil solle Krafft gleichmäßig Kayf. Allergnädigsten Resolutionen kein Gültens Possessor sich anmassen / mit denen vorstellenden Recrouten einigen außgerissenen / oder Deserteur wissentlich für einen Recrouten zustellen / als in widrigen auch nach der Assenzierung für derley in Erfahrung-bringenden Deserteur, der Standt / so solchen geliefert / einen andern tauglichen Mann wurde stellen / und noch darzue für den daraüßerwachsenden Schaden gut stehen müßn. Damit aber

Drittens sich niemand mit der Unwissenheit / wie er nemlichen in dem Anschlag gekomben / oder wie vil Mann er für dismahl zu stellen habe? entschuldigen könne / wirdet einer jeden Herrschaft / oder Grund-Obrigkeit so wohl die Zahl der für sich selbst zu stellen habenden Mannschaft / als mit wembe selbe den Beytrag zu thun / und also concurrenter den Mann zu stellen hat / am Ende dits Patents außgesetzt / und entworffen / wornach sich dann jederman zu richten / und auff gleiche Weiß / wie der Anschlag in der Repartition Conjunctim mit einem andern / oder Separatim geschehen ist / auch die Assent-Liste oben an zu rubriciren / hernach den Nammen des stellenden Recrouten / das Alter / das Geburtstags-Orth / die Religion, Profession, auch ob er ledig / oder verheyrathet / freywillig / oder gezwungen worden seye / bezurucken haben wird / widrigen falls die Assent-Liste der Parthey zuruck gegeben / und von der Assenzierungs-Commission nicht angenommen werden solle.

Viertens sollen sie Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten zu Auffbringung ihrer Recrouten von 34. Hufen einen Mann auch mit Gewalt. herzunemen zwar berechtiget / im übrigen aber in solchen Zahl von denen Unterthanen nicht den geringsten Gelt-Beytrag zu suchen befugt seyn / massen dann alle vorhin bey Auffbringung deren Recrouten in mehrwegen unterloffene Migenutzigkeiten / da in Specie vorkommt / daß manche wohlhabige Unterthanen sich von ihren Herrschaften / damit sie nicht vor Recrouten gestellet werden / haben abkauffen müssen / obzwar dergleichen Exortionen de natura sua verbotten seynd / dennoch widerholter massen bey hoher Straß / und schwärer Verantwortung hiemit gänzlichen eingestellt / und verbotten werden. Auff das aber fünffstens die Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten die Renitenten / oder andere unangesessene / dienstlos / und müßige / zu Kriegs-Diensten doch taugliche / auff ihren Grund / und Boden sich auffhaltende Leuth / wann sie sich gutwillig nicht werben lassen wolten / zur Stellung bringen mögen / als wirdet denen Landt-Gerichts-Herren / und deren Vertretern hiemit alles Erensts anbefohlen / das sie dessentwegen denen Grund-Herrschaft-und Obrigkeiten / so mit Landt-Gericht / und Gerichts-Leuthen nicht versehen / auff ihr ersuchen / zu Behändigung solthaner müßigen / und unangesessenen Leuth / gegen leydentlicher Bezahlung ihre Gerichts-Leuth verschaffen / da aber ein / oder anderer Grund-Herr solches mit eygnen Leuthen thun wolte / oder könnte / stehet es ihme ohne Begrüßung des Landt-Gerichts-Herrn durch solche seine eygne Leuth zu thun allerdings bevor / und zumahlen sich

Sechstens wegen der *Vagabunden*, *ratione* der ihnen *abbarierenden* Erbhold-
schaft so wohl / als wer eigentlich unter die *Vagabundos* zu zehlen seye / öfters
Streitigkeiten ereygneth / so wierdet *Primo* das Wort dahin erleutert / das unter
besagten *Vagabundis* nicht die / so *per accidens* eine Zeit lang ohne Dienst seyn / son-
dern jene unangesessene verstanden seyn sollen / welche sich bey ihren Eltern nicht
aufzuhalten / auch sonst gemainiglich Dienstloß zu seyn und herum zu vagieren
pflegen / und solle *Secundo* zu einem solchen jene Grund-Obrigkeit / dero Erbhold
er ist / vor einen andern den Zuspruch so lang / und vil haben / biß sie Grund-
Obrigkeit ihre zu stellen habende Mannschafft aufgebracht haben wierdet / her-
nach aber ein solcher *Vagabundus*, der Erbholdschafft unangesehen / *primi occupan-
tis* seyn / und für einen *Recrouten* gestellt werden können / jedoch solle solches auf
jene Erbholden / welche sich unter einer andern Grund-Obrigkeit würcklich seß-
haft gemacht / nicht gezogen / sondern muß in solchen Zahl die bißhero ge-
wöhnliche Ordnung gehalten / und auff die Stellung geklagt werden / auff die
unangesessene / wiewollen bey Bauers-Leuthen in Diensten stehende Erbholden
aber wird denen Landt-Gerichts-Herrn / auff jeder Grund-Obrigkeit / dero Erb-
hold er ist / ersuchen / *indifferenter* auff eines jeden Grund / und Boden (jedoch nur
pro hoc actu allein / und in übrigen denen Grund-Herrschaft- und Obrigkeiten an
ihren Recht / und Gerechtigkeiten ganz *unpräjudicierlich*) zu greiffen / und solche
alhero zu lißern hienit / und in Krafft dits verstatet: da hingegen die Zeit / und
Umbstand wegen Flüchtigkeit des zur Stellung suchenden Erbholden nicht zu-
lassen solte / den Landt-Gerichts- oder ienen Grund-Herrn / auff dessen Grund ein
solcher sitzet / wegen Stellung desselben zu begrüßten / so soll ein Grund-Herr
auch auff des andern Grund ohne Begrüßung zu greiffen / jedoch auch nur für
disinahl / und im übrigen *unpräjudicierlich* befugt seyn / und weilen leicht besche-
hen kan / das in deme / ob der Eingriff mit befugt / und genugsamb- oder unbes-
fugter Ursach beschehen / ein Stritt / und auß selben ein Gewalts-Klag besche-
hen kan / als ist vorgesehen worden / das in derley Fällen das Löbl. Ritterliche
Hoffrecht ohne besonders grosse Ursach kein Gewalt erkennen / sondern vielmehr
die ohne besonders erhebliche Ursach *incaminierende* / und vorkombende Gewalts-
Actiones gegen *Revers* aufheben wierdet.

Sibentens solle die Mannschafft alhero nacher Laybach / als an den hierzu
destinierten Sammel-Platz / vor die in Sachen angeordnete *Commission*, als vor
zwey Herrn / Herrn Berordnete / und den Laa. Kriegs-Secretarium Julium Franz
Wisseneder gestellt / auch von jedwederer Grund-Obrigkeit neben der stellenden
Mannschafft eine ordentliche *Assent-Liste*, wie solche hieob J. 3tio zu verfaßten ist
anbefohlen worden / der *Commission* eingelegt / die *Assentierung* allda in Landt-
haus fürgenomben / wiezumahlen auch / und fürs

Achte jedwederen Mann bey der *Assentierung* drey Gulden Teutscher wech-
rung paar auff die Hand gegeben / und würcklich außgezehlet; dahingegen sollen
die drey Gulden Hand-Gelt an der 1735. Jährigen *Contribution* in Abzug ge-
bracht werden.

Neuntens solle die Stellung deren Landt-Recrouten den 7. Februarij des
mit Neyl erwartenden 1735ten Jahrs vor obbesagten Herren *Commissarien* den
Anfang nemen / und bis Ende besagten Monats *continuierten* / auch inner sol-
chen Zeit die *Recrouten* wochentlich zweymahl / als Erchts / und Freytags an-
genomben werden; Solchemnach werden alle Gültens-Possessores hienit ernstlich
ermahnet / das sie ins gesambt / und sonders ihr *Contingent* in sothanen Termin
so gewiß würcklichen stellen / als in widrigen nach verflossenen solchen Termin
und

und vierzig Gulden vor jeden Mann / und gleichwolten auch darzu der Mann in *Natura* durch *Exsecution* abgefordert werden solle; diejenige aber / so wegen *Be-*
nigkeit ihrer *possedierenden* Gültten in die *Repartition* nicht haben einverleibt werden
können / sollen doch in das Mitleyden gezogen / und bey künftiger *Contribution*
von jeder solchen unrepartierteu Hufen 1. fl. 30. kr. in das *General-Einnemmers-*
Ambt zu bezahlen haben.

Rebentens sollen obbemelte Herren *Commissarien* bey Übernehmend- und
Assentierender Mannschafft zwar darob seyn / damit keine untaugliche / obbescri-
benen Gebrechen unterworffene Leuth gestellet werden; hingegen auch fest darob
halten / damit bey *Assentierung* der Mannschafft von denen umb selbe herein kom-
menden Übernambs-*Officieren* die stellende Mannschafft schlechter Ursachen Wil-
len nicht aufgestellt / mithin die Grund-Herrschaften mit Aufsuchung anderer
Mannschafft ohne genugsamer Ursach nicht bedrängt werden / wesentwegen sich
dan der erst neuerlich ergangenen *Kays. Allergnädigsten Resolution de Dato Wienn*
den ersten / und *intimatò* Grätz den 4ten diß Monaths in allweg zu halten ist:
Nicht minder ist Vermög *Kays. Allergnädigsten Resolution Wienn* den 20ten
und *intimatò* Grätz den 23. Novemb. jüngsthin die Vorsehung beschehen / das
jene allhiefige Landts-Unterthanen / welche für *Recrouten* gewidmet / und sich
destwegen in das Land-Steuer sichten / bey Betretung Hand- fest gemacht /
und dißfalls deren weitberer Uebergeb- und Abhollung halber an diß *Löbl. Laa.*
die Nachricht gegeben werden solle / gleich wie *Vice-Versa* auch die Landt-*steuri-*
sche Unterthanen / die sich auß obangezogener Ursach in dißes Landt *Salvieren*
möchten / allda ebenfahls angehalten / und ausgeliffert werden sollen / dessen
sich in *Specie* die an das Landt-Steuer angränzende Herrschaften zu betragen
haben werden.

Ubrigens / und weilten Seine *Röm. Kays. Maj.* auch eine gewisse Anzahl *Rimon-*
za-Pferdt von denen getreuesten Landt-Ständen *Allergnädigst postuliert* haben /
die dißes mahl in *Natura* erhandlet / nebst deme auch denen stellenden Landt-*Re-*
crouten 3. *Verpflegs* Monather mitgegeben / und noch darzu ihre *Mundirung* /
sambt dem Gewöhr / und alle übrige Zugehörungen beschafft werden müssen /
worzu Namhbaffte-Geld-Summen erforderlich seynd; Als haben sich die unter
obigen 29ten Novembris versamlet geweste *Geist- und Weltliche Löbl. Landt-*
Stände auch dahin entschlossen / das zu *Bestreitung* dißer Unkosten von der auff
das künftige 1735te Jahr allschon angeschlagenen / und zu seiner Zeit *publicieren-*
den *Contribution* / dermahlen von jeden Haus in denen Städten / und von jeder
Hufen auff dem Landt / mit Ende zukünftigen Monaths *Martij* 2. fl. in das
General-Einnemmers-Ambt anticipatè so gewis erlegt werden sollen / als in widri-
gen der Unkosten mit 10. *per Cento* darzu geschlagen / und sambt der *Anticipation*
von denen *Morosis* ganz unverschont durch *Exsecution* eingebracht werden solle.

Schlüsslichen wierdet in Allerhöchst-gedacht Seiner *Röm. Kays. Maj.* unsers
Allergnädigsten Herrn / und *Erb-Landts-Fürstens* Namben / dann von Landts-
hauptmanschaft-*Landts-Vice-Domb-Ambt* / wie auch dißer einer *Löbl. Laa.* in
Erain Namben / dann von tragengen *Präsident* / und *Verordneten Ambts* wegen /
allen / und jeden Anfangs-gemelten Gültens *Eigenthumben* / oder derenselben
Satz-Pfand- und Bestand-Inhabern / *Verwaltern* / *Pflegern* / wie auch denen
von *Stadt* / und *Märkten* hiemit ganz ernstlich / und zwar endhafft / und *pe-*
remptoriè anbefohlen / das ohne Erwartung weiterer *Verordnung* / sie / und jeder
B auß

auff ihnen / die Zahl ihrer zu stellen habenden *Recruten* / Krafft der am Ende dits
ordentlich beygefügtter *Repartition*, und Eintheillung / in dem obangesezten *Termin*
so gewiß / und unfehlbar Stellen / als in widrigen von denen Saumbfellig erschei-
nenden / nach verstrichenen *Termin* 45. fl. für jeden Mann / und gleichwollen auch
darzu der Mann in *Natura* durch *Excecution* abgefordert werden solle. Darnach
sich nun jederman / auch *Respectu* deren von jeden Haus / und Hueben zu *anticipie-*
ren kombenden 2. fl. zu richten / und vor Schaden zu hütten wissen wirdet.
Dann hieran beschicht Allerhöchsterner Kayf. Maj. Allergnädigster und ob-
wohlgedachter Eöbl. Landtschafft ernstlicher Willen und Meynung. Datum
Lapbach den 30. Decembris 1734.

Epbach den 30. Decembris 1734.